

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkgaragen und Parkplätze

I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkscheines und/oder mit Einfahren in die Parkgarage kommt zwischen dem Parkgaragenbetreiber und dem Mieter ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug zu den folgenden Bedingungen zustande. Der Begriff „Parkgarage“ steht dabei stets synonym für „Parkplätze“.

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand dieses Vertrages. Der Parkgaragenbetreiber übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

II. Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

1. Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, insbesondere zur strikten Beachtung der zur Regelung des Verkehrs und des Parkens angebrachten Zeichen und Hinweise sowie der Sicherheitsvorschriften. Anweisungen des Parkgaragenbetreibers oder seines Personals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.

Kraftfahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauernutzer reserviert sind. Der Parkgaragenbetreiber ist berechtigt, außerhalb dieser Flächen, insbesondere auf den Verkehrsflächen, geparkte Kraftfahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen.

Der Parkgaragenbetreiber ist ebenfalls berechtigt, das Kraftfahrzeug des Mieters im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkgarage zu entfernen.

Jeden Mieter wird empfohlen, sein Kraftfahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.

2. Die Öffnungszeiten sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen.

III. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

1. In der Parkgarage darf nur im Schrittempo gefahren werden.

2. In der Parkgarage ist nicht gestattet:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
- b) die Lagerung von Sachen jeglicher Art (insbesondere von Reifen, Fahrrädern usw.), von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern.
- c) das Betanken von Kraftfahrzeugen.
- d) das Ausprobieren oder Laufen lassen der Motoren im Stand.
- e) das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor.
- f) das Einbringen von Kraftfahrzeugen mit Flüssiggasbehältern sowie anderer vergleichbarer Gefahrstoffe (ist ggf. entsprechend der jeweils gültigen Länderverordnung zu streichen).
- g) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorganges hinaus.
- h) der Aufenthalt unberechtigter Personen (u. a. Skateboard, Sprayer, Inline-Skater).

3. In der Parkgarage ist es untersagt, Kraftfahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen, Abfälle zurückzulassen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen.

4. Das Verteilen von Werbematerial ist in der Parkgarage verboten. Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich (z. B. Beseitigungskosten) und strafrechtlich verfolgt.

IV. Mietpreis/Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich nach der aushängenden, jeweils gültigen Liste für Entgelte.

2. Das Kraftfahrzeug kann nur während der Öffnungszeiten gegen Vorlage des Parkscheines und Bezahlung des Entgelts abgeholt werden. Soweit der Mieter sein Kraftfahrzeug außerhalb dieser Öffnungszeiten aus der Parkgarage ausfahren will, ist er dem Parkgaragenbetreiber unbeschadet weiterer Ansprüche zum Ersatz der durch diese Sonderöffnungsmaßnahme entstehenden Kosten (Zeitaufwand, Kilometergeld etc.) verpflichtet. Diese Kosten sind sofort bei der Abholung des Kraftfahrzeugs zur Zahlung fällig und zahlbar.

3. Die Höchststeinstelldauer beträgt vier Wochen, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.

4. Nach Ablauf der Höchststeinstelldauer ist der Parkgaragenbetreiber berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Mieters aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Kraftfahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Kraftfahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Parkgaragenbetreiber steht bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs ein der Liste für Entgelte entsprechendes Entgelt zu.

5. Bei Verlust des Parkscheines wird mindestens ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes fällig, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Parkgaragenbetreiber eine längere Parkzeit nach. Der Parkgaragenbetreiber darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Kraftfahrzeugs nachprüfen. Der Nachweis wird u. a. durch die Vorlage des Parkscheines geführt, der Mieter kann einen anderen Nachweis erbringen.

6. Sofern der Mieter sein Kraftfahrzeug nicht ordnungsgemäß, d. h. auf nicht als Stellplatz ausgewiesene Flächen oder auf einen Dauerstellplatz, abgestellt hat und offensichtlich nicht sofort diesen Zustand wieder beenden will, ist der Parkgaragenbetreiber - unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen - berechtigt, das Kraftfahrzeug abschleppen zu lassen. Für dessen Entfernung wird vom Parkgaragenbetreiber eine angemessene Pauschale festgelegt und erhoben. Dem Mieter obliegt es, nachzuweisen, dass Kosten in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als die Pauschale.

7. Benutzt der Mieter mit seinem Kraftfahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist der Parkgaragenbetreiber berechtigt, den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

V. Haftung des Parkgaragenbetreibers

Der Parkgaragenbetreiber haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgenossen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den leistungstypischen Bereich und ebenfalls nicht für Ansprüche des Mieters, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich dem Parkgaragenbetreiber schriftlich bekannt zu geben. Schäden sollten vor Verlassen der Parkgarage beim Personal des Parkgaragenbetreibers angezeigt werden. Der Parkgaragenbetreiber schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kraftfahrzeugs oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kraftfahrzeug (z.B. Autoradio, Autotelefon, Handy, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auf bzw. an dem Kraftfahrzeug befestigter Sachen.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgenossen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkgaragenbetreiber schuldhaft zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen der Parkgarage dem Parkgaragenbetreiber zu melden. Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Verunreinigungen der Parkgarage gem. III. 3 und III. 4 für die Reinigungskosten.

VI. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

1. Dem Parkgaragenbetreiber steht wegen seiner Forderungen aus einem Dauermietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug des Mieters zu.

2. Der Parkgaragenbetreiber ist, nach erfolgloser Aufforderung des Mieters/Kraftfahrzeughalters, auch berechtigt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen nach Ablauf der Höchststeinstelldauer zu veräußern oder zu versteigern. Dies gilt auch, wenn der Mieter/Kraftfahrzeughalter nach eingreifen zumutbarer Maßnahmen nicht zu ermitteln ist. Sofern der Mieter/Kraftfahrzeughalter dem Parkgaragenbetreiber bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kraftfahrzeugs hiervon benachrichtigt. Dem Mieter/Kraftfahrzeughalter wird der Erlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kraftfahrzeugs angefallenen Mietzinses zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/Kraftfahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös dem Parkgaragenbetreiber zu.

3. Unbeschadet der Rechte aus VI. 1 und VI. 2 haftet der Mieter/Fahrzeughalter dem Parkgaragenbetreiber für alle entstandenen Kosten.